

**Turn- und Sportverein
Schmiden 1902 e.V.**



TSV Schmiden

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.06.2015

Die Mitgliedschaft im TSV Schmiden kann als Normalmitglied oder als Kurzzeitmitglied (mindestens 3 Kalendermonate) beantragt werden.



Beitrags- ordnung

§1 BEITRAGSFORMEN

1. Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unaufgefordert in voller Höhe in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahres zu leisten ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird bis zum Jahresende für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrags fällig. Er ist bis zum 1. des dem Eintritt folgenden Monats zu leisten. Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Sie können den Vereinsbeitrag viertel-, halb- oder jährlich im Voraus leisten. Bei Kurzzeitmitgliedern ist der Beitrag für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft zu Beginn fällig. Der Vereinsbeitrag berechtigt zur Teilnahme am sportlichen Grundangebot und an den geselligen Veranstaltungen des Vereins.

Über die Höhe des Vereinsbeitrags beschließt die Delegiertenversammlung.

2. Abteilungsbeiträge

2.1 Abteilungen mit hohem Trainingsumfang, z.B. mehr als zwei Trainingseinheiten pro Woche oder speziellen technischen, materiellen Anforderungen sind berechtigt, neben dem Vereinsbeitrag zusätzlich Abteilungsbeiträge zu erheben.

2.2 Abteilungen, die zu den Kernsportarten (gemäß Bildungsplan der Schulen) gehören, können einen Abteilungsbeitrag nur dann erheben, wenn sie auch Angebote im Grundangebot des TSV Schmiden anbieten. Über Art und Umfang des Grundangebots ist mit dem Vereinsausschuss Einvernehmen herzustellen.

2.3 Grundsätzlich entscheidet der Vereinsausschuss darüber, ob eine Abteilung einen Abteilungsbeitrag erheben darf. Über die Höhe und Gestaltung der Abteilungsbeiträge entscheidet dann die Abteilung selbständig.

2.4 Abteilungen, die einen Zusatzbeitrag erheben, berichten alle 2 Jahre dem geschäftsführenden Vorstand über den Erfolg dieser Maßnahme.

3. Einmalige Vereinsbeiträge

Für besondere Vorhaben kann der Verein einmalige Beiträge erheben. Über die Höhe und den in Frage kommenden Mitgliederkreis beschließt die Delegiertenversammlung.

Beitrags- ordnung



4. Gebühren

Bei Eintritt in den Verein sind einmalige Aufnahmegebühren zu leisten, die mit der ersten Beitragszahlung fällig werden.

EUR 11,--/Person

EUR 26,--/Familie

Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, werden mit folgenden Bearbeitungsgebühren belastet:

Zahlungserinnerung EUR 2,-- + Porto

1. Mahnung EUR 3,-- + Porto

2. Mahnung EUR 5,60+ Porto

Danach kann der Verein ein Inkassoverfahren veranlassen.

5. Sonderzahlungen

Für besondere sportliche und/oder gesellige Veranstaltungen können einmalige Sonderzahlungen verlangt werden. Dies sind z.B. Ausfahrten, Trainingslager, Kursangebote etc.

§2 BEITRAGSGRUPPEN/-HÖHEN

Art der Mitgliedschaft	Normal		KZM*
	Jahr	Monat	Monat
Kinder und Schüler (bis einschl. 14 Jahre)	84,00	7,00	8,50
2. Kind (bis einschl. 14 Jahre)	60,00	5,00	6,00
Jedes weitere Kind (bis einschl. 14 Jahre)	0,00	0,00	0,00
Jugendliche (15 – 18 Jahre)	96,00	8,00	9,50
Begünstigte** (Azubis, FSJ/BFD'ler, Studenten, Rentner, Behinderte, Arbeitslose)	96,00	8,00	9,50
Erwachsene (ab 18 Jahre)	144,00	12,00	13,50
2. Familienmitglied (Lebenspartner ab 18 Jahre)	120,00	10,00	11,50
Kleinfamilie (1 Erw. und 2 oder mehr Kinder bis 27 Jahre)	234,00	19,50	24,50
Familien (ab 3 Mitglieder)	276,00	23,00	28,00

** bei Vorlage des Nachweises

* Kurzzeit-Mitgliedschaft

Als Familienmitglieder zählen Verwandte ersten Grades, die in einem Haushalt leben und vom gemeinsamen Familieneinkommen abhängig sind. Familienbeiträge gelten auch bei eheähnlichen Gemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

Für die Inanspruchnahme des Rentner-, Behinderten- und Arbeitslosenbeitrags genügt der einmalige Nachweis. Alle anderen Begünstigten nur auf jährlichen Nachweis (bis zum 15. November des Vorjahres) bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.



Beitrags- ordnung

§3 BEITRAGSERMÄSSIGUNG, STUNDUNG, ERLASS

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Solche Fälle können u.a. sein: Soziale Härtefälle, Studenten und Wehrpflichtige mit Dienst- bzw. Ausbildungsort in mehr als 50 km Entfernung, Mitglieder mit Wohnort weiter als 100 km entfernt, Betriebssportgemeinschaften, Versehrten-sportgruppen und ähnliche Organisationen.

Für soziale Härtefälle besteht weiterhin die Möglichkeit, Unterstützung bei der Bürgerstiftung der Stadt Fellbach zu beantragen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§4 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des TSV Schmiden zu beantragen. Ein alleiniger Antrag an die Abteilung genügt nicht. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben. Mit der Unterschrift haftet der Erziehungsberechtigte für die Beitragsschulden des Minderjährigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrags, es sei denn, es ist ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt angegeben.

§5 AUSTRITT

Der Austritt ist zum 01.07 und 01.01. eines Jahres möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand des TSV Schmiden erklärt werden. Eine Mitteilung an die Abteilung genügt nicht.

Abteilungsaustritte sind auch unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft (siehe §4, TSV Satzung) möglich. Genaueres erfahren Sie über die jeweiligen Abteilungsordnungen.

§6 AUSSCHLUSS

Ein Ausschluss gemäß § 17 der Vereinssatzung ist mit sofortiger Wirkung möglich. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.